



Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hamburg

§ 1

Ankündigung und Einladung

(1) Für die Ankündigung und Einladung gilt der §6 (1), (3) und (5) der Satzung.

§ 2

Anmeldung

(1) Die Stimmberechtigten haben sich zu Beginn eines jeden Versammlungstages in der Anwesenheitsliste einzutragen.

(2) Nicht stimmberechtigte Teilnehmer tragen in die Gästeliste ein.

§ 3

Leitung und Konstituierung

(1) Der (Die) Vorsitzende des Landesvorstandes eröffnet und schließt die Versammlung.

(2) Nach Eröffnung der Versammlung stellt die (der) Vorsitzende fest, ob die Einladung zur Versammlung form- und fristgerecht erfolgt ist. Die (Der) Vorsitzende gibt ferner die Zahl der vertretenen Stimmen bekannt, stellt fest, ob Änderungs-vorschläge zur Tagesordnung vorliegen und lässt gegebenenfalls über diese abstimmen.

(3) Die (der) Vorsitzende bestimmt den (die) Schriftführer (in).

(4) Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter.

(5) Für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann der (die) Versammlungsleiter(in) vorschlagen, dass von der Versammlung eine Zählkommission gewählt wird. Der (Die) Versammlungsleiter(in) leitet die Wahl der Kommission. Die Kommission wählt eine(n) Vorsitzende(n). Die Kommission zählt die Stimmzettel sowie die Stimmen und entscheidet über deren Gültigkeit.

(6) Die Wahlen nach den Absätzen 4 und 5 erfolgen in offener Abstimmung.

§ 4

Öffentlichkeit

(1) Die Versammlung ist öffentlich.

(2) Auf Antrag ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Versammlung entscheidet über die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

§ 5

Anträge

(1) Anträge an die Versammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder und der Landesvorstand stellen.

(2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin zu stellen.

(3) In dringenden Angelegenheiten können Anträge zur Tagesordnung noch bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet in diesem Falle die Versammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



§ 6

Aufgaben und Rechte der Versammlungsleitung

- (1) Der (Die) Versammlungsleiter(in) ist für den auf ihn übertragenen Teil der Versammlung verantwortlich. Er eröffnet und schließt die einzelnen Tagesordnungspunkte, leitet die Aussprache und ggf. die Abstimmung. (Sie) Er kann jederzeit Erklärungen und Erläuterungen abgeben, die der Durchführung der Versammlung dienen. (Sie) Er darf Redner auf die Sache verweisen und ihnen bei wiederholter Nichtbeachtung das Wort entziehen.
- (2) Der (Die) Versammlungsleiter(in) gibt jeweils – soweit erforderlich – die Zahl der vertretenen Stimmen bekannt.
- (3) Antragsteller erhalten von dem (der) Versammlungsleiter(in) nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Möglichkeit, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erteilt der (die) Versammlungsleiter(in) in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen den Rednern das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung hat der (die) Versammlungsleiter(in) außerhalb der Reihenfolge sofort zu berücksichtigen.
- (4) Ein(e) Versammlungsleiter(in) darf die Sitzung nicht leiten, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die ihm (ihr) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Der (Die) Versammlungsleiter(in) stellt nach Abschluss der Aussprache den Antrag/die Anträge zur Abstimmung. Er (Sie) kann dabei Umformulierungen vorschlagen.
- (2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere unabhängige Anträge vor, so entscheidet die Mitgliederversammlung, welcher als Hauptantrag anzusehen ist.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, die sich nicht zu einem gemeinsamen Antrag zusammenfassen lassen, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Maßgebend ist dabei der Grad der Abweichung vom Hauptantrag. Bestehen für den (die) Versammlungsleiter(in) Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, so ist hierüber durch eine Abstimmung der Versammlung zu entscheiden.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Aufzeigen mit der Stimmkarte gefasst. Im Zweifel kann der (die) Versammlungsleiter(in) eine Auszählung der Stimmen veranlassen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (5) Geheime Abstimmungen erfolgen mit Stimmkarten. Für die einzelnen Tagesordnungspunkte einer Versammlung sind verschiedenfarbige Stimmkarten zu verwenden. Die Stimmberechtigten treffen ihre Entscheidung, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, durch Abgabe der für die Abstimmung vorgesehenen Stimmkarte mit der für sie darauf vermerkten Stimmenzahl.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der (Die) Versammlungsleiter(in) eröffnet und schließt den Abstimmungsvorgang und gibt das Ergebnis bekannt.



§ 8

Niederschrift

(1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie muss mindestens enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Versammlung;
2. Namen der/des Vorsitzenden des Landesvorstandes;
3. Namen des Versammlungsleiter;
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
5. Tagesordnung;
6. Anträge;
7. Form der Abstimmung;
8. Wortlaut der Beschlüsse sowie Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen;
9. sonstige wesentliche Inhalte und Vorkommnisse aus dem Verlauf der Versammlung.

(2) Alle Mitglieder der Landesvereinigung erhalten spätestens nach vier Wochen eine Ausfertigung der Niederschrift per E-Mail.

(3) Gegen den Inhalt der Niederschrift kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Versand an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes schriftlich Einspruch erhoben werden. Hierüber hat der Landesvorstand in seiner nächsten Sitzung zu beschließen.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Versammlung mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. 02. 2011 in Kraft.